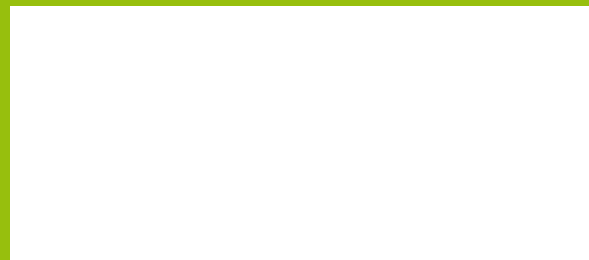


Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

Bundesvorstand
Olof-Palme-Str. 19
60439 Frankfurt am Main
Telefon (+49) 069/9 57 37 0
kontakt@igbau.de

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)



Das Projekt liegt in der Verantwortung des DGB-Bundesvorstandes und wird durchgeführt mit den Projektpartnern bfw – Unternehmen für Bildung, Europäischer Verein für Wanderarbeiterfragen (EVW), PCG-PROJECT CONSULT GmbH und DGB Bildungswerk BUND.

V.i.S.d.P.: Annelie Buntjenbach · DGB-Bundesvorstand · Henrietten-Platz 2 · 10178 Berlin

Gefördert durch:



Faire Mobilität Beratungsstellen für Beschäftigte aus Mittel- und Osteuropa

www.faire-mobilitaet.de

Projektleitung

Dominique John
Telefon (+49) 030/21 24 05 40
koordination@faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Berlin

Dr. Sylwia Timm
Telefon (+49) 030/21 01 64 37
Vladimir Bogoeski
Telefon (+49) 030/21 23 29 96
berlin@faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Dortmund

Szabolcs Sepsi
Telefon (+49) 0231/54 50 79 82
Stefanie Albrecht
Telefon (+49) 0231/18 99 98 59
dortmund@faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Frankfurt/Main

Letitia Matarea-Türk
Telefon (+49) 069/27 29 75 67
Ilona Jocher
Telefon (+49) 069/27 29 75 66
frankfurt@faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Hamburg

Jochen Empen
Telefon (+49) 0151/22 21 64 38
hamburg@faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Faire Mobilität München

Nadia Kluge
Telefon (+49) 089/51 39 90 18
Bojidar Beremski
Telefon (+49) 089/51 24 27 72
muenchen@faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Stuttgart

Dr. Dorota Kempfer
Telefon (+49) 0711/12 09 36 35
Katarina Frankovic
Telefon (+49) 0711/12 09 36 36
stuttgart@faire-mobilitaet.de

fair DGB

Arbeitnehmerfreizügigkeit
sozial, gerecht und aktiv

Neue Regeln in der Landwirtschaft

Informationen für Beschäftigte,
die aus dem Ausland kommen
und in der Landwirtschaft
arbeiten

deutsch



Entlohnung in der Landwirtschaft

Seit 1. Januar 2015 gilt in Deutschland der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro brutto pro Stunde. Bis Ende 2017 gelten jedoch in einigen Branchen aufgrund von Übergangsfristen oder besonderen Tarifverträgen Löhne, die unter 8,50 Euro brutto liegen. Beschäftigte in der Landwirtschaft erhalten im Jahr 2015 mindestens im Westen 7,40 Euro brutto und im Osten 7,20 Euro brutto. Im Jahr 2016 im Westen 8,00 Euro brutto und Osten 7,90 Euro brutto. Ab dem 1. Januar 2017 gelten in Ost und West die gleichen Regeln. Beschäftigte in der Landwirtschaft erhalten dann in ganz Deutschland mindestens 8,60 Euro brutto und ab dem 1. November 2017 9,10 Euro brutto.

Diese Löhne gelten auch für aus dem Ausland entsandte Beschäftigte, egal in welchem Land ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Wann ist der Lohn zu zahlen?

Der Lohn muss spätestens am Ende des Folgemonats, in dem die Arbeit geleistet wurde, gezahlt werden. Alle tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden müssen dann ausgezahlt werden.

Überstunden

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in der Landwirtschaft beträgt 40 Stunden. Mehrarbeit ist in der Landwirtschaft zulässig. Sie kann im Rahmen von tariflichen Arbeitszeitkonten ausgeglichen werden. Jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde – also auch die, die im Rahmen der Mehrarbeit geleistet wurde – muss bezahlt werden.

Die Zeit, die benötigt wird, um zwei hintereinander liegende Einsatzorte zu erreichen, gilt als Arbeitszeit und muss daher bezahlt werden.

Im Streitfall

Bezahlt der Arbeitgeber keine Überstunden, muss der Beschäftigte im Streitfall nachweisen, dass die Überstunden tatsächlich geleistet wurden und dass der Arbeitgeber diese angeordnet, gebilligt oder geduldet hat. Machen Sie sich daher Notizen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit, einschließlich der Pausen und mit wem Sie gearbeitet haben. Führen Sie dazu einen Arbeitszeitkalender.

Akkord- und Stücklohn

Stück- und Akkordlöhne sind zulässig. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass Sie für jede Arbeitsstunde mit dem Ihnen zustehenden Mindestlohn bezahlt werden. Eine Akkordvereinbarung darf also nicht dazu führen, dass Sie weniger als den Ihnen zustehenden Mindestlohn erhalten.

Unterkunft und Verpflegung

Wird Unterkunft und Verpflegung vom Arbeitgeber gewährt, muss das im Arbeitsvertrag vereinbart werden.

Wenn Sie mit Ihrem Einkommen über der sogenannten Pfändungsgrenze liegen, können Ihnen für die **Verpflegung** im Jahr 2015 maximal folgende Beträge angerechnet werden:

Berechnet nach Monat: Für Frühstück 49,00 Euro, für Mittagessen 90,00 Euro und für Abendessen 90,00 Euro. Dies ergibt insgesamt einen Betrag von maximal 229,00 Euro im Monat.

Wir empfehlen: Werden Sie vom ersten Arbeitstag in Deutschland Gewerkschaftsmitglied! Kontaktieren Sie Ihre zuständige Gewerkschaft. Fragen Sie im Zweifel eine Beratungsstelle. Sind Sie in Ihrem Heimatland Gewerkschaftsmitglied, fragen Sie Ihre zuständige deutsche Gewerkschaft, ob Ihre Mitgliedschaft anerkannt wird.

Berechnet nach Tagen: Für Frühstück 1,63 Euro, für Mittagessen 3,00 Euro und für Abendessen 3,00 Euro. Dies ergibt insgesamt einen Tagessatz von maximal 7,63 Euro.

Für die **Unterkunft** dürfen maximal 223,00 Euro im Monat berechnet werden. Dies ist jedoch nach Art der Unterkunft zu differenzieren.

Achtung: Die geleisteten Stunden sind auf der Abrechnung erkennbar auszuweisen, ebenso die Kosten für Verpflegung und Unterkunft.

Grundsätzlich gilt: Erst wenn der Lohn über der Pfändungsgrenze liegt, können die Kosten für Verpflegung und Unterkunft vom Lohn abgezogen werden. Die Pfändungsgrenze hängt von der Anzahl der Personen ab, für die Sie Unterhalt bezahlen müssen.

Beispiel 1: Sie sind alleinstehend und haben keine Kinder. Bis zu einem Nettoeinkommen von 1.079,99 Euro* darf Ihnen nichts abgezogen werden.

Beispiel 2: Sie sind verheiratet und haben zwei Kinder. Bis zu einem Nettoeinkommen von 1.929,99 Euro* darf Ihnen nichts abgezogen werden.

* Gültig ab 1.7.2015

